



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 44 September 2012

zu den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom 20.06.2012 zur Zwangsbehandlung von betreuten Personen

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

RAin Ulrike Börger, Vorsitzende
RA Armin Abele
RA Jan Christoph Berndt
RAin Karin Susanne Delerue
RAuN Sven Fröhlich
RAin Brigitte Hörster
RAin Gabriele Küch
RAin Karin Meyer-Götz
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RAin Beate Winkler

Verteiler: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesministerium der Justiz
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Justizminister/Justizsensatoren der Länder
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FPR, FamRZ, FuR, ZFE, Kind-Prax, FamRB

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 159.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer appelliert an den Gesetzgeber und die Bundesregierung, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das die medizinische Zwangsbehandlung von betreuten Personen regelt.

Hintergrund:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinen Beschlüssen vom 20.06.2012 (Az. XII ZB 99/12 und XII ZB 130/12), veröffentlicht am 17.07.2012, festgestellt, dass es gegenwärtig keine gesetzliche Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung gibt, die den Anforderungen des Grundgesetzes genügt. Der Familiensenat hat damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und fordert eine neue gesetzliche Grundlage. Darin müssten die Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung geregelt werden – insbesondere, um den Schutz des Patienten sicherzustellen. Die derzeitige Gesetzesgrundlage im Betreuungsrecht sei nicht ausreichend. § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB, der nur die Unterbringung, nicht aber die Zwangsbehandlung regelt, genüge nicht den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgestellten Anforderungen.

Damit dürfen psychisch kranke Menschen, die unter Betreuung stehen, auch wenn sie in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht sind, vorerst nicht gegen ihren Willen ärztlich behandelt werden, da es sich um einen gravierenden Eingriff in die Grundrechte der Patienten handelt.

Der BGH hat damit zwei grundlegende Entscheidungen des BVerfG aus dem Jahr 2011 (Beschl. v. 23.03.2011 - 2 BvR 882/09 – FamRZ 2011, 1128 und Beschl. v. 12.10.2011 – 2 BvR 633/11 - FamRZ 2011, 1927) umgesetzt. Darin war die Zwangsmedikation von Straftätern, die in einer psychiatrischen Klinik untergebracht oder in Sicherungsverwahrung sind, stark eingeschränkt worden. Aufgrund der Unterbringung sei der Betroffene in einer Situation außerordentlicher Abhängigkeit, in der seine Grundrechte besonders schutzwürdig seien.

Nach Ansicht des BGH muss daher auch die bisherige Praxis in Betreuungsfällen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Bisher reichte es aus, wenn das Amtsgericht als Betreuungsgericht eine Unterbringung anordnete. Die notwendige Einwilligung in die ärztliche Behandlung durfte der Betreuer erteilen.

Die Stärkung der Rechte und der Autonomie der Patienten ist grundsätzlich zu begrüßen. Anders ist die Situation jedoch in den Fällen zu beurteilen, wo Menschen wegen fehlender Krankheitseinsicht einer Behandlung nicht zustimmen bzw. aufgrund ihrer psychischen Störung für sich selbst oder Dritte gefährlich werden.

Bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage besteht nunmehr eine rechtlich widersprüchliche Situation. Die Berufsbetreuer – oftmals Anwälte – und die Ärzteschaft sind sehr verunsichert: Zum einen gebietet die Berufspflicht zu helfen, andererseits dürfen sie dies nicht, da dazu nach den BGH-Beschlüssen die gesetzliche Grundlage fehlt. Sie sind somit gezwungen, den Betreuten wirksame Hilfe vorzuenthalten.

Wenn auch der Bundesrechtsanwaltskammer belastbares statistisches Material fehlt, so ist doch nach den Hinweisen aus der Praxis davon auszugehen, dass die Zahl der Betroffenen sehr hoch ist, zumal Ärzten und Betreuern der bisher häufig erfolgreiche Hinweis in den Beratungsgesprächen auf die bis dato für zulässig gehaltenen Zwangsmaßnahmen genommen worden ist. Diese aktuell nicht mehr zulässige Beratung hat häufig dazu geführt, dass Patienten doch noch zur Einnahme der dringend benötigten Medikamente veranlasst werden konnten.

Als Alternative bleiben derzeit freiheitsbeschränkende Zwangsmaßnahmen, wie Isolierung oder Fixierung, um Suizid oder Gewalthandlungen der Betreuten zu vermeiden. Mit Grundrechtseingriffen dieser Art ist aber nicht den Anforderungen an die Wahl des grundsätzlich mildesten Mittels genügt. Aus dieser Überlegung heraus ist die derzeitige Gesetzeslage unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von BVerfG und BGH verfassungswidrig, so dass dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Weder das BVerfG noch der BGH haben in den zitierten Entscheidungen Kritik an der bisherigen Praxis der Betreuer und Ärzte geübt. Moniert wurde lediglich die fehlende gesetzliche Grundlage. Dieser Zustand ist so rasch wie irgend möglich zu beenden indem die dringend erforderliche gesetzliche Grundlage nebst entsprechendem Verfahrensrecht geschaffen wird.

* * * * *